

# Richtlinien

# über die Beiträge für Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Courgevaux

Gültig ab 01.07.2017

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Begriffsbestimmung	3
Art. 3	Anspruchsberechtigung	3
Art. 4	Gemeindebeitrag	4
Art. 5	Verträge mit Betreuungseinrichtungen	4
Art. 6	Bemessung Haushaltseinkommen	4
Art. 7	Tarifeinstufung	5
Art. 8	Termin Antragsstellung	5
Art. 9	Änderung des Einkommens, Vermögens oder Zivilstands	5
Art. 10	Änderung der Betreuungszeit oder der Betreuungseinrichtung	6
Art. 11	Erhebung der Beiträge und Rechnungsstellung	6
Art. 12	Wegzug	6
Art. 13	Datenschutz	6
Art. 14	Rechtsmittel	6
Art. 15	Inkrafttreten	7

# Der Gemeinderat der Gemeinde Courgevaux

# gestützt auf

 das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)

#### beschliesst:

#### Art. 1 Zweck

Zweck

<sup>1</sup> In Anlehnung an das kantonale Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von der Gemeinde Courgevaux unterstützt. Diese Richtlinien regeln die Gemeindebeiträge an die Eltern für die Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen.

# Art. 2 Begriffsbestimmung

Kinder

<sup>1</sup> Als **Kinder** im Sinne dieser Richtlinien gelten Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit.

Eltern

- <sup>2</sup> Als **Eltern** im Sinne dieser Richtlinien gelten:
  - die verheirateten Eltern
  - die nicht verheirateten, im selben Haushalt lebenden Elternteile
  - der alleinerziehende Elternteil
  - der alleinerziehende Elternteil und dessen Ehe- / Konkubinatspartner oder Ehe- / Konkubinatspartnerin.

Betreuungseinrichtungen <sup>3</sup> Als **Betreuungseinrichtungen** im Sinne dieser Richtlinien gelten die vom Jugendamt bewilligten Kindertagesstätten mit Krippen- und Hortplätzen.

Kinderbetreuungsplätze <sup>4</sup> Als **Kinderbetreuungsplätze** gelten Plätze zur Betreuung von Kindern in einer Betreuungseinrichtung.

Haushaltseinkommen

<sup>5</sup> Als **Haushaltseinkommen** werden die einkommens- und vermögensrelevanten Einkünfte vom gemeinsamen Haushalt bezeichnet.

# Art. 3 Anspruchsberechtigung

Erwerbstätige Eltern

- <sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben erwerbstätige Eltern unter folgenden Voraussetzungen:
  - zivilrechtlicher Wohnsitz in Courgevaux, und
  - Erwerbstätigkeit der Eltern.
- <sup>2</sup> Die Beiträge richten sich dabei nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss Anhang "Übersicht des Anspruchs auf Beiträge an Kinderbetreuungsplätze nach Arbeitspensum".
- <sup>3</sup> Bei geteilter Obhut kann nur der Elternteil, bei dem die Kinder gemeldet sind, die Beiträge geltend machen.

Gemeinsamer Haushalt <sup>4</sup> Bei gemeinsamem Haushalt wird dasjenige Pensum berücksichtigt, welches ein 100%-Pensum übersteigt.

Eltern in Ausbildung

<sup>5</sup> Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind eidgenössisch anerkannte Ausbildungen.

Arbeitslose Eltern

<sup>6</sup> Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosentaggelder wird zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit ebenfalls als gleichwertig anerkannt.

Ausnahmen

<sup>7</sup> In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Eltern, mit einer ärztlichen Verordnung oder eines Berichts des Jugendamtes oder eines regionalen Sozialdienstes von der Bedingung der Erwerbstätigkeit abweichen.

# Art. 4 Gemeindebeitrag

Gesuch

<sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch gewährt der Gemeinderat den Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für Kinderbetreuungsplätze in bewilligten Betreuungseinrichtungen.

Nachweis

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Gemeindebeiträge ist vor Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen. Ein Nachweis für einen Kinderbetreuungsplatz unter Angabe der Betreuungszeit ist zwingend.

Unterlagen

<sup>3</sup> Werden Unterlagen, welche für die Anspruchsberechnung notwendig sind, nicht fristgerecht beigebracht, werden keine Beiträge geleistet.

Entscheid

<sup>4</sup> Die Tarifeinstufung und der Beschluss über die gewährten Gemeindebeiträge werden den Eltern und den Betreuungseinrichtungen schriftlich mitgeteilt.

Überweisung

<sup>5</sup> Die Beiträge werden direkt der Betreuungseinrichtung überwiesen. In begründeten Fällen können die Beiträge direkt den Eltern überwiesen werden.

# Art. 5 Verträge mit Betreuungseinrichtungen

Anerkennung und Aufsicht Die Gemeinde schliesst Verträge mit im Kanton Freiburg ansässigen Betreuungseinrichtungen ab, welche über eine Betreuungsbewilligung vom kantonalen Jugendamt verfügen. Diese beinhalten die gesetzlich vorgegebenen Angaben. Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen liegt gemäss Gesetz beim kantonalen Jugendamt.

# Art. 6 Bemessung Haushaltseinkommen

Einkommen und Vermögen Massgebliche Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das gesamte Elterneinkommen pro Haushalt. Dieses umfasst das Netto-Erwerbseinkommen inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikationen und Bonus sowie alle übrigen Einkünfte aus Erwerb, Nebenerwerb, Vermögen oder sonstigen Quellen, wie z.B. Alimente/Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Sozialhilfeleistungen, Kapitalund Wertschriftenerträge. Das versteuerte Vermögen des Vorjahres wird mit 5 % an das Haushaltseinkommen angerechnet. Vom Einkommen abgezogen werden die rechtlich geschuldeten, tatsächlich bezahlten Alimente und Unterhaltsbeiträge sowie die Kinderzulagen und ein Pauschalabzug von CHF 7'000.00 pro Kind, welches im selben Haushalt wohnt, und noch nicht volljährig ist.

Unregelmässiges Einkommen <sup>2</sup> Bei unregelmässigem Einkommen wird auf einen Durchschnittswert der letzten drei Monate abgestellt.

Selbstständig Erwerbende <sup>3</sup> Bei Selbstständigerwerbenden wird auf das zu versteuernde Einkommen der letzten beiden Vorjahre zuzüglich 30 % abgestellt.

Gesamteinkommen

<sup>4</sup> Bei verheirateten wie auch unverheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt wohnen, gilt das Gesamteinkommen.

Nachweise

Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Lohnausweise, Lohnabrechnungen, Rentenbescheinigungen, Postscheck- oder Bankauszüge etc. zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

#### Rückforderung und Härtefälle

<sup>6</sup> Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

# Art. 7 Tarifeinstufung

Referenzskala

<sup>1</sup> Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Referenzskala basierend auf dem jährlichen Haushaltseinkommen.

Anpassung

<sup>2</sup> Die Referenzskala wird von der Gemeinde jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Änderungen

<sup>3</sup> Änderungen der Referenzskala werden der Betreuungseinrichtung bis spätestens Ende Februar mitgeteilt.

#### Art. 8 Termin Antragsstellung

Beitragsdauer

<sup>1</sup> Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr zugesprochen. Bei Berechtigten durch Arbeitslosigkeit oder ähnlich gelagerten Fällen werden die Beiträge nur für ein halbes Jahr zugesprochen. Wird ein Antrag während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis bis zum Ende des Schuljahres.

Anspruchsbeginn

<sup>2</sup> Die Beiträge werden frühestens ab Betreuungsbeginn gewährt oder ab dem 1. des Monats, an welchem das komplette Gesuch vorliegt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet. Massgebend ist das Datum, welches auf der Verfügung vermerkt ist.

Antragsstellung

<sup>3</sup> Der Antrag ist mit den Unterlagen jeweils vor jedem Schuljahr bis spätestens 30. April bei der Gemeinde einzureichen. Für verspätet eingereichte Gesuche kann nicht gewährleistet werden, dass die Betreuungseinrichtung den Beitrag auf der Rechnung berücksichtigt.

Entscheid

<sup>4</sup> Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des kompletten Antrages.

# Art. 9 Änderung des Einkommens, Vermögens oder Zivilstands

Meldepflicht

<sup>1</sup> Änderungen des Einkommens oder des Vermögens um mehr als 10% oder des Zivilstands sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden.

Neuer Entscheid

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle überprüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten Entscheid ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab 1. des Monats, welcher der Änderung folgt.

# Art. 10 Änderung der Betreuungszeit oder der Betreuungseinrichtung

#### Betreuungszeit

<sup>1</sup> Ändert sich die Betreuungszeit gemäss Bestätigung des Betreuungsplatzes um mehr als 6 Stunden, muss eine neue Bestätigung des Betreuungsplatzes eingereicht werden.

#### Betreuungseinrichtung

<sup>2</sup> Bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung muss auf jeden Fall eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung eingereicht werden.

#### Neuer Entscheid

<sup>3</sup> Die Gemeinde prüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab 1. des Monats, in welchem die neue Bestätigung vorliegt.

# Art. 11 Erhebung der Beiträge und Rechnungsstellung

#### Zuständige Stelle

<sup>1</sup> Als Rechnungs- bzw. Verrechnungsstelle tritt die Betreuungseinrichtung auf.

#### Verrechnung

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge werden von den Betreuungseinrichtungen monatlich mit der Rechnungsstellung an die Eltern in Abzug gebracht. Solange keine Kostengutsprache der Gemeinde vorliegt, wird den Eltern der Volltarif in Rechnung gestellt.

# Rechnungsstellung

<sup>3</sup> Die Betreuungseinrichtung stellt die Gemeindebeiträge alle drei Monate unter Angabe der Betreuungsverhältnisse (unter Angabe des Namens der Kinder, der Eltern, der Tarifstufe, der Betreuungsperiode, der Anzahl Betreuungsstunden und des in Rechnung gestellten Betrages) in Rechnung.

#### Stichproben

<sup>4</sup> Der Gemeinderat behält sich vor, Stichproben bei den Eltern vorzunehmen, um zu kontrollieren, dass der durch die Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellte Betrag korrekt ist.

#### Art. 12 Wegzug

# Anspruchsende

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Ende des Wegzugsmonats automatisch.

#### Art. 13 Datenschutz

#### Datenerhebung

<sup>1</sup> Der Datenschutz nach Datenschutzgesetz bleibt gewährleistet. Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Gemeindeverwaltung.

#### Informationsaustausch

<sup>2</sup> Die Eltern erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrages einverstanden, dass die Gemeinde und die Betreuungseinrichtungen Informationen soweit austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

# Art. 14 Rechtsmittel

#### Einsprache

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf diese Richtlinien stützen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

# Art. 15 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien wurden an der Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2017 revidiert. Sie treten in revidierter Form per 01.07.2017 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Der Sekretär

Eddy Werndli Hervé Mory

# Anhänge:

Übersicht des Anspruchs auf Beiträge an Kinderbetreuungsplätze nach Arbeitspensum

# **Anhang**

# Übersicht des Anspruchs auf Beiträge an Kinderbetreuungsplätze nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haus		
Alleinerziehender Eltern- teil	Zwei Erziehungsberechtigte oder alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Ehe- und Konkubinatspartner	Max. Anspruch auf Beiträge in Tagen pro Jahr
20%	120%	48
30%	130%	72
40%	140%	96
50%	150%	120
60%	160%	144
70%	170%	168
80%	180%	192
90%	190%	216
100%	200%	240

Bei geteilter Obhut kann nur der Elternteil, bei dem die Kinder gemeldet sind, die Beiträge geltend machen.